



per E-Mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle  
Ost  
an den Bezirksausschuss des 17.  
Stadtbezirkes Obergiesing  
z.H. der Vorsitzenden  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald

**Radverkehr**  
**MOR-GB2.24**

80313 München  
radverkehr.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
11.03.2024

**Ausweisung der Raintaler Straße zwischen St.-Martin-Straße  
und Perlacher Straße als Fahrradstraße (Ziffer 2 des Anliegens)**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03223 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 09.11.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag wurde das Mobilitätsreferat gebeten zu prüfen, ob die Raintaler Straße zwischen St.-Martin-Straße und Perlacher Straße als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann. Zudem soll das Mobilitätsreferat weitere Maßnahmen oder eine geänderte Einbahnstraßenregelung prüfen.

Wir bitten zu entschuldigen, dass wir Ihren Antrag nicht innerhalb der Frist abschließend behandeln konnten. Dies steht auch in Zusammenhang mit einer Vielzahl an Anträgen, Anfragen und Projekten im Radverkehrsbereich bei gleichzeitig sehr begrenzter Personalkapazität und einigen Personalwechseln.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Allgemein weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten können. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.



### Fahrradstraße

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Raintaler Straße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Raintaler Straße nicht Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes. Auch im künftigen Radverkehrsnetz, das derzeit vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, wurde der Raintaler Straße – nach aktuellem Arbeitsstand - keine (Netz-)Kategorie zugeordnet. Die Routenführung für den Radverkehr verläuft unmittelbar parallel in der Tegernseer Landstraße (Radvorrangroute - IRIII). Der Netzgedanke ist somit in der Raintaler Straße (derzeit) nicht erfüllt.

Die Auswertung der Unfalldaten der letzten drei Jahre ergab, dass die Örtlichkeit in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung als unauffällig eingestuft werden kann. Darüber hinaus sind dem Mobilitätsreferat und der Polizei keine Beschwerden oder Probleme in der Raintaler Straße bekannt.

Durch Stauungen insbesondere auf den Hauptverkehrsadern kommt es mitunter zu Ausweichverkehr in das untergeordnete Straßennetz. Davon ist im hier gegenständlichen Umgriff nicht nur die Raintaler Straße betroffen, sondern auch die anderen benachbarten Straßenzüge. Die Einrichtung einer Fahrradstraße zur Vermeidung von Schleichverkehr ist weder die geeignete Maßnahme noch ist sie zielführend.

Demzufolge sind, unabhängig vom fehlenden Netzgedanken, keine besonderen Erfordernisse ersichtlich, die eine auf objektiven Kriterien beruhende konkrete Gefahrenlage begründen und in der Folge die verkehrsrechtliche Anordnung einer Fahrradstraße in der Raintaler Straße rechtfertigen könnten.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch hier leider nicht nachkommen können und aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Raintaler Straße (derzeit) nicht umsetzbar ist, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind.

Sofern sich bei der Weiterentwicklung der Radroutenplanung im Umgriff der Raintaler Straße Änderungen ergeben, kann die Prüfung einer Fahrradstraße erneut in Betracht gezogen werden.

### Weitere Maßnahmen/ geänderte Einbahnstraßenregelung

Die Raintaler Straße ermöglicht bestimmte Verkehrsbeziehungen im Quartier, die als Durchgangsverkehr zu bewerten sind. Es ist jedoch stadtweit und flächendeckend nicht realisierbar, potenziellen Umfahrungs- und Ausweichverkehr vollständig zu unterbinden.

Eine Anordnung einer Einbahnstraße führt erfahrungsgemäß dazu, dass die Fahrgeschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs steigt. Dies liegt daran, dass in einer Einbahnstraße kein Gegenverkehr zu erwarten ist und bei geradlinigen Strecken erhöhtes Fahrtempo leichter möglich ist.

Bei einer Unterbindung einer Fahrbeziehung in der Raintaler Straße wäre es zudem zu erwarten, dass zumindest ein Teil des unerwünschten Verkehrs auf die Parallelstraßen im Quartier verlagert werden würde und somit wären analoge Bürgeranliegen aus der Nachbarschaft zu erwarten. Insofern wäre für eine sachgerechte Abwägung eine gesamtheitlichere konzeptionelle Betrachtung mit umfangreichen Verkehrsdatenerhebungen notwendig.

Zu der Verkehrssicherheitslage in der Raintaler Straße wurde das Polizeipräsidium München im Dezember 2023 um eine Stellungnahme gebeten. Dieses hat Folgendes mitgeteilt:

„Schleichverkehr

Aufgrund der Stauungen insbesondere auf den Hauptverkehrsadern im Bereich kommt es unweigerlich zu Schleichverkehr in den Nebenstraßen. Dabei ist nicht nur die Raintaler Straße betroffen, sondern auch die anderen benachbarten Straßenzüge. Deshalb dürften „Insellösungen“ zur Vermeidung von Schleichverkehr in einzelnen Straßenzügen nicht zielführend sein.

Sonstige Erkenntnisse

Beschwerden oder Erkenntnisse zu einer möglicherweise überdurchschnittlichen Gefahrenlage, die im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr oder dem Radverkehr stehen würden, sind der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 23 (Giesing) bislang nicht bekannt geworden.

Belastbare polizeiliche Erkenntnisse zu den gefahrenen Geschwindigkeiten liegen nicht vor (...).“

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, die im Hinblick auf die strengen Anforderungen der StVO weitere Maßnahmen oder eine Änderung der Einbahnregelung in der Raintaler Straße rechtfertigen.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrs-Ordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der BA-Antrag 20-26 / B 03223 (Ziffer 2 des Anliegens) ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.24